

34. Urteil vom 18. Juli 1935 i. S. Limacher gegen Inauen.

An ein Armenrechtsgesuch dürfen nach Art. 4 BV keine Anforderungen gestellt werden, die bloss einen leeren Formalismus bilden.

A. — Der Rekursbeklagte Inauen hat vor dem Amtsgericht von Luzern-Land gegen den Rekurrenten Limacher eine Schadenersatzklage erhoben. Dieser reichte innert der ihm vom Gerichtspräsidenten hiefür angesetzten, verlängerten Frist am 25. Januar 1935 seine schriftliche Rechtsantwort ein und verband damit ein Armenrechtsgesuch. Der Amtsgerichtspräsident entsprach am 22. Februar diesem Gesuch. Am 25. Februar wies das Amtsgericht die Rechtsantwort aus dem Recht, weil sie nicht innert 60 Tagen nach der Zustellung der Klage eingereicht worden war und § 105 ZPO bestimmt, dass der Gerichtspräsident die Antwortfrist von 20 Tagen nicht über 60 Tage verlängern dürfe. Doch konnte der Rekurrent in der Verhandlung vor dem Amtsgericht seine Verteidigung nach § 122 ZPO doch vortragen. Der Rekursbeklagte verlangte nun mit einem Rekurs bei der Justizkommission des Obergerichtes des Kantons Luzern, dass das Armenrechtsgesuch ebenfalls als verspätet behandelt werde, da es nach § 306 ZPO spätestens mit der Antwort zu stellen ist und ein späteres Gesuch nur berücksichtigt werden kann, wenn die es begründende Tatsache erst im Laufe des Prozesses eingetreten ist. Die Justizkommission hiess den Rekurs am 16. März gut, hob die Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten vom 22. Februar 1935 auf und wies das Armenrechtsgesuch des Rekurrenten ab.

B. — Gegen diesen Entscheid hat Limacher die staatsrechtliche Beschwerde ergriffen mit dem Antrag, er sei aufzuheben und ihm das Armenrecht zu gewähren. Der Rekurrent beruft sich auf Art. 4 BV....

C. — Die Justizkommission hat die Abweisung der Beschwerde beantragt....

Der Rekursbeklagte hat ebenfalls den Antrag gestellt, die Beschwerde sei abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

3. — Für die Erteilung des Armenrechts ist nicht ausschliesslich das kantonale Recht massgebend; denn nach der feststehenden Rechtsprechung des Bundesgerichts folgt das Recht der armen Partei, die einen für sie nicht aussichtslosen Zivilprozess führen will, auf unentgeltliche Rechtshilfe bereits aus Art. 4 BV, dem hier jedem Bürger gewährleisteten staatlichen Rechtsschutz. Danach dürfen an ein Armenrechtsgesuch keine Anforderungen gestellt werden, die nicht durch höhere schutzwürdige Interessen des Staates oder der Gegenpartei, durch die Prozessdisziplin, gerechtfertigt sind, also insbesondere nicht solche, die bloss einen leeren Formalismus bilden (vgl. BGE 60 I S. 182 ff.). Es kann dahingestellt bleiben, ob es danach angeht, ein Armenrechtsgesuch für das Verfahren vor einer bestimmten Instanz regelmässig nur beim Beginn und im weitem Verlauf bloss noch dann zuzulassen, wenn sich seither die Verhältnisse wesentlich verändert haben (vgl. das zitierte Urteil S. 183). Auf jeden Fall darf eine solche Einschränkung nicht derart überspannt werden, dass sie als leerer Formalismus erscheint. Es leuchtet ein, dass eine Klagpartei, wenn sie für das ganze ordentliche Verfahren vor dem Amtsgericht das Armenrecht erlangen will, dieses spätestens mit der Einreichung der Klageschrift im Sinne des § 101 ZPO begehren muss; denn in diesem Zeitpunkt hat der Kläger den Gerichtskostenvorschuss nach § 17 des Gerichtskostengesetzes zu leisten, wenn er nicht das Armenrecht verlangt (Maximen 1927 Nr. 511). Dagegen liegt der beklagten Partei bei der schriftlichen Antwort keine Kostenvorschusspflicht ob; eine solche tritt für sie erst nach § 298 ZPO ein, wenn auf ihr Gesuch Beweissmassnahmen angeordnet werden. Immerhin muss der Beklagte womöglich

schon in der schriftlichen Antwort für die von ihm vorgebrachten Tatsachen den Beweis anbieten; darauf hat das Gericht sich über dessen Abnahme schlüssig zu machen und muss nun wissen, ob es dem Beklagten dafür einen Kostenvorschuss auflegen darf. Es mag sich daher rechtfertigen, wenn diesem zugemutet wird, ein Armenrechtsgesuch schon mit der schriftlichen Antwort und nicht erst nach dem Beweisdekret zu stellen, da sonst das Verfahren leicht verzögert würde. Aber auch abgesehen hiervon lässt sich annehmen, dass das Gericht ein Interesse daran habe, am Anfang des Prozesses zu wissen, ob der Beklagte auf eigene Kosten prozessieren will oder nicht. Das Armenrecht besteht nach den §§ 308 und 309 ZPO nicht nur in der Befreiung von Kosten oder Kostenvorschüssen, sondern zugleich auch in der Bestellung eines Armenanwaltes, sofern die Partei nicht imstande ist, ihre Sache selbst vor Gericht zu verfechten (vgl. BGE 60 I S. 13 ff.). Diese Massnahme muss zweckmässigerweise in der Regel beim Beginn des Prozesses erfolgen. Es erscheint daher vom Gesichtspunkt des Art. 4 BV aus nicht von vornherein als unzulässig, wenn man dem Beklagten vorschreibt, das Armenrechtsgesuch mit seiner ersten Prozesseingabe, der schriftlichen Antwort, oder innert der ihm dafür angesetzten Frist zu stellen. Dagegen ist auf jeden Fall nicht einzusehen, welches schutzwürdige Interesse das Gericht oder der Kläger daran haben sollte, dass es schon vorher geschehe, z. B. innert der von § 105 ZPO vorgesehenen Maximalfrist, auch wenn dem Beklagten zur Antwort eine längere Frist eingeräumt worden ist. In einem solchen Fall wartet das Gericht wenigstens bis zum Ablauf dieser längeren Frist mit weitem Prozesshandlungen, so dass es leerer Formalismus ist, ein bis dahin gestelltes Armenrechtsgesuch nur deshalb zurückzuweisen, weil die Maximalfrist des § 105 ZPO abgelaufen ist. Sollte auch eine solche Ordnung im Sinne des kantonalen Rechtes liegen, so würde sie doch gegen die in Art. 4 BV enthaltene Garantie des Armenrechts verstossen (BGE 60 I S. 185 f.).

Der angefochtene Entscheid ist daher aufzuheben und die Justizkommission einzuladen, dem Rekurrenten das Armenrecht zu gewähren.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der Entscheid der Justizkommission des Obergerichts des Kantons Luzern vom 16. März 1935 aufgehoben und diese Behörde eingeladen, dem Rekurrenten das Armenrecht zu erteilen.

35. Auszug aus dem Urteil vom 13. September 1935

i. S. Hubacher und Moser gegen Solothurn, Regierungsrat.

Arbeitslosenversicherung.

1. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, als kantonale Aufsichtsbehörde über die Arbeitslosenversicherung, ist berechtigt einzuschreiten, wenn Gemeinden den privaten Arbeitslosenversicherungskassen ungerechtfertigterweise höhere Subventionen gewähren als der staatlichen Kasse und damit gegen die Rechtsgleichheit verstossen und die eidgenössische Subventionsordnung (Art. 4 BG über Beitragsleistungen an die Arbeitslosenversicherung) stören.
2. Er hat dabei gegen die fehlbaren Gemeinden direkt vorzugehen. Unzulässig ist es dagegen, den Mitgliedern der staatlichen Kasse, die in solchen Gemeinden wohnen, die Ausrichtung des statistischen Betrages der Taggelder wegen des Verhaltens ihrer Wohngemeinde zu verweigern.

A. — Der Kanton Solothurn lässt den Erwerbstätigen, die der obligatorischen Arbeitslosenversicherung unterstellt sind, die Wahl, sich der staatlichen, einer privaten paritätischen oder einer privaten nicht paritätisch verwalteten Arbeitslosen-Versicherungskasse anzuschliessen (§ 5 des kantonalen Gesetzes betreffend die Arbeitslosenversicherung vom 31. Oktober 1926/12. Februar 1933). Die Mittel dieser Kassen werden, ausser durch Prämien der Mitglieder, Beiträge von Bund, Kanton, Arbeitgebern u. a., aufgebracht aus allfälligen Beiträgen der Einwohner- und Bürgergemeinden (§ 7 lit. e). Die Leistungen der kantona-